Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLIII. Jahrgang Nr. 2



Ausgegeben in Gifhorn am 29.02.16

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LAN	IDKREISES	
	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 20.12.2011	45
	Auflösung des Wasserverbandes Walle	45
	Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 1 in Kreisstraße 2	46
	Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 28 in Kreisstraße 112	46
	Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 40 in Kreisstraße 44	47
	Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 59 in Kreisstraße 51	47
	Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 61 in Kreisstraße 63	48
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄ	ADTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN		
STADT WITTINGEN	Haushaltssatzung 2016	48
GEMEINDE SASSENBURG		
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		

SAMTGEMEINDE BROME		
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Dedelstorf	Haushaltssatzung 2016	50
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Isenbüttel	 Satzung zur Änderung der Satzung für das Tankumseegebiet über den Schutz des Baum- bestandes sowie Pflanzliste 	51
Gemeinde Ribbesbüttel	Korrektur der Bekanntmachung vom 29.01.2016 Bebauungsplan "Ortrode Feld"	52
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Haushaltssatzung 2016	53
	36. Änderung des Flächennutzungsplanes	55
Gemeinde Hillerse	Haushaltssatzung 2016	56
Gemeinde Müden	Haushaltssatzung 2016	57
	Bebauungsplan "Heergarten II"	59
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Haushaltssatzung 2016	60
	4. Änderung der Neufassung des Flächen- nutzungsplanes	61
Gemeinde Adenbüttel	Haushaltssatzung 2016	62
Gemeinde Meine	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Im Winkel"	64
Gemeinde Rötgesbüttel	 Verlängerung der Satzung einer Verän- derungssperre für die Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ortsmitte" 	64
Gemeinde Vordorf	Bebaungsplan "Ostfeld-Süd", Ortschaft Eickhorst	65
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Haushaltssatzung 2016	66
Gemeinde Schönewörde	Haushaltssatzung 2016	68
Gemeinde Wagenhoff	Haushaltssatzung 2016	69
Gemeinde Wesendorf	Öffentliche Bekanntmachung des Jahres- abschlusses 2011	71
	Amtliche Bekanntmachung des vorhaben- bezogenen Bebauungsplanes "Netto-Markt an der Wittinger Straße"	71

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung Öffentliche Bekanntmachung zur Bekanntund Forsten Altmark

gabe der 2. Änderungsanordnung im Boden-

ordnungsverfahren Tangeln

72

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 20.12.2011

Auf Grundlage der §§ 10 Abs. 1, 44, 55 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 28.01.2016 folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 20.12.2011.

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die stellv. Landrätinnen/Landräte erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 610,00 Euro.

Weitere Pauschalentschädigungen werden daneben nicht gewährt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gifhorn, den 28.01.2016

Landkreis Gifhorn

Dr. Ebel Landrat

Bekanntmachung

hier: Auflösung des Bewässerungsverbandes Walle

Aufgrund des § 62 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405) löse ich den Bewässerungsverband Walle nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.02.2013 hiermit auf.

Nach § 62 Abs. 3 WVG fordere ich alle Gläubiger des Verbandes auf, ihre Ansprüche beim Landkreis Gifhorn – Untere Wasserbehörde - , Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, bis zum 31.03.2016 anzumelden.

Gifhorn, den 27.01.2016

Landkreis Gifhorn

Dr. Ebel Landrat

Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 1 in Kreisstraße 2 Vfg des Landkreises Gifhorn vom 29.01.2016

Az.:8.2/6610-01/ K1

Ι.

Die in der Gemarkung Groß Oesingen der Gemeinde Groß Oesingen und der Gemarkung Steinhorst der Gemeinde Steinhorst, Landkreis Gifhorn, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 1 wird rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kreisstraße 2 umbenannt (NStrG §§ 6 (2), 9).

Die umzubenennende Strecke beginnt mit Strecken-km 0,000 des Abschnittes 10 und endet mit Strecken-km 0,000 des Abschnittes 20.1

Träger der Straßenbaulast bleibt der Landkreis Gifhorn.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt Groß Oesingen und Steinhorst bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn Der Landrat Im Auftrag

Wollny

Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 28 in Kreisstraße 112 Vfg des Landkreises Gifhorn vom 29.01.2016

Az.:8.2/6610-01/ K28

I.

Die in der Gemarkung Weyhausen der Gemeinde Weyhausen , Landkreis Gifhorn, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 28OU wird rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kreisstraße 112 umbenannt (NStrG §§ 6 (2), 9).

Die umzubenennende Strecke beginnt mit Strecken-km 0,000 des Abschnittes 10 und endet mit Strecken-km 1,524 im selben Abschnitt. 2

Träger der Straßenbaulast bleibt der Landkreis Gifhorn.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt Eickhorst bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn Der Landrat Im Auftrag

Wollny

46

¹ abgedruckt auf Seite 75 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 76 dieses Amtsblattes

Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 40 in Kreisstraße 44 Vfg des Landkreises Gifhorn vom 29.01.2016

Az.:8.2/6610-01/ K40

I.

Die in der Gemarkung Flettmar der Gemeinde Müden, Landkreis Gifhorn, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 40 wird rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kreisstraße 44 umbenannt (NStrG §§ 6 (2), 9).

Die umzubenennende Strecke beginnt mit Strecken-km 7,251 des Abschnittes 10 und endet mit Strecken-km 7,920 des Abschnittes 20.³

Träger der Straßenbaulast bleibt der Landkreis Gifhorn.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt Flettmar bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn Der Landrat Im Auftrag

Wollny

Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 59 in Kreisstraße 51 Vfg des Landkreises Gifhorn vom 29.01.2016

Az.:8.2/6610-01/ K59

I.

Die in der Gemarkung Eickhorst der Gemeinde Vordorf, Landkreis Gifhorn, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 59 wird rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kreisstraße 51 umbenannt (NStrG §§ 6 (2), 9).

Die umzubenennende Strecke beginnt mit Strecken-km 11,277 des Abschnittes 30 und endet mit Strecken-km 12,051 im selben Abschnitt.⁴

Träger der Straßenbaulast bleibt der Landkreis Gifhorn.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt Eickhorst bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn Der Landrat Im Auftrag

Wollny

47

³ abgedruckt auf Seite 77 dieses Amtsblattes

⁴ abgedruckt auf Seite 78 dieses Amtsblattes

Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 61 in Kreisstraße 63 Vfg des Landkreises Gifhorn vom 29.01.2016

Az.:8.2/6610-01/ K61

I.

Die in der Gemarkung Grassel der Gemeinde Meine, Landkreis Gifhorn, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 61 wird rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kreisstraße 63 umbenannt (NStrG §§ 6 (2), 9).

Die umzubenennende Strecke beginnt mit Strecken-km 0,000 des Abschnittes 30 und endet mit Strecken-km 2,042 im selben Abschnitt.⁵

Träger der Straßenbaulast bleibt der Landkreis Gifhorn.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt Abbesbüttel bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn Der Landrat Im Auftrag

Wollny

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Ι.

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 10.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.045.776 Euro 18.991.886 Euro
der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf	225.000 Euro 225.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.008.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.686.400 Euro

⁵ abgedruckt auf Seite 79 dieses Amtsblattes

-

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	837.000 Euro 4.054.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.217.400 Euro 262.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 20.063.100 Euro - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 22.003.300 Euro

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.217.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.719.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H. 370 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Folgende Ansätze erhalten einen Sperrvermerk und über die Höhe kann jeweils nur nach einer Entscheidung des Verwaltungsausschusses/Rates verfügt werden.

54201.0962000/54201003 Kakerbecker Straße 265.000,00 Euro 54501.0964000/54201003 Kakerbecker Straße 43.000,00 Euro 11108.0960000/11108000 Sanierung Lange Str. 7 (Ramme) 207.000,00 Euro

Wittingen, den 10.12.2015

Ridder Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.02.2016 unter den AZ 111-09-02/2-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wittingen öffentlich aus.

Wittingen, den 29.02.2016

Ridder

Bürgermeister

Ι.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Dedelstorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in der Sitzung am 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.118.200 Euro 1.300.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro 0 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.076.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.204.100 Euro
0.0 1 57 11 69 1 69 1 79	000 000 5

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	226.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	303.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.302.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.507.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)380 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Dedelstorf, 15.12.2015

(L. S.)

Taebel

Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Dedelstorf, 22.02.2016

Taebel

Gemeindedirektor

2. Satzung

zur Änderung der Satzung für das Tankumseegebiet über den Schutz des Baumbestandes

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 29 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGNatSchG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 1, Satz 4 erhält folgende Fassung:

Hierbei wird ein Drittel der Grundstücksgröße als Pflanzfläche berechnet, je angefangene 100 m² Pflanzfläche ist ein Baum mit einem Stammumfang von 12-14 cm entsprechend der Pflanzliste zu dieser Satzung als Ersatzpflanzung zu pflanzen. Im Einzelfall kann eine geringere Anzahl von Ersatzpflanzungen festgelegt werden.

§ 8 Abs 1 Satz 7 entfällt.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 09.12.2015

(L. S.)

Zimmermann Bürgermeister

Pflanzliste:

- Eichen (Quercus)
 - Stieleiche (Quercus robur L.)
 - Traubeneiche (Quercus petraea)
- Buche (Fagus sylvatica)
- Linden (Tilia)
 - Sommerlinde (Tilia platphyllos)
 - Winterlinde (Tilia cordata)

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des o. g. Bebauungsplanes vom 29.01.2016 Amtsblatt Nr. 1 wird wegen eines Schreibfehlers durch die nachfolgende Bekanntmachung ersetzt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Ortrode Feld" in der Ortschaft Ribbesbüttel

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 den Bebauungsplan "Ortrode Feld" als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nördlich der Peiner Landstraße – L 320 – und westlich der Winkeler Straße – K 82 – in der Ortschaft Ribbesbüttel, Gemeinde Ribbesbüttel. Siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.⁶

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ribbesbüttel, Birkenweg 2, während der Sprechzeiten am Dienstag von 10.00 bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 17.00 bis 19.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374-3794 vereinbaren. Über den Inhalt des Planes kann von jedermann umfassend Auskunft verlangt werden.

_

⁶ abgedruckt auf Seite 80 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ribbesbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Ribbesbüttel

Ribbesbüttel, 02.02.2016

(L. S.)

Kehlert

Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 08.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.882.600 Euro 17.757.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro 0 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.154.200 Euro 16.090.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.185.400 Euro 3.505.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.320.300 Euro 702.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

18.659.900 Euro 20.299.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.320.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 395.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 5.500.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

22,98 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Meinersen, 08.12.2015

In Vertretung Föcks Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.02.2016 - AZ 111-09-02/8-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Meinersen, 29.02.2016

In Vertretung Föcks Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Meinersen

Die am 24.09.2015 vom Rat der Samtgemeinde Meinersen beschlossene 36. Flächennutzungsplanänderung ist am 16.11.2015 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 04.02.2016, Az.: 8/6121-02/70/36, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) unter Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 36. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 36. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.⁷

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 36. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meinersen, 11. Februar 2016

Samtgemeinde Meinersen Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung (L. S.)

Föcks

_

⁷ abgedruckt auf Seite 81 dieses Amtsblattes

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 09.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.035.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.154.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	191.500 Euro 0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.936.000 Euro 1.901.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	741.400 Euro 805.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro 65.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.677.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.772.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 385.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)420 v. H.1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)420 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Hillerse, 09.12.2015

(L. S.)

Montzka

Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 25.02.2016 - AZ 111-09-02/-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Hillerse, 26.02.2016

In Vertretung Buhr Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 10.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf4.468.000 Euro1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf4.468.000 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 11.500 Euro 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.247.200 Euro 3.981.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	799.300 Euro 1.111.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro 16.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
 der Auszahlungen des Finanzhaushaltes
 5.046.500 Euro
 5.109.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.146.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Müden, 10.12.2015

(L. S.)

Montzka

Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Müden (Aller), 26.02.2016

In Vertretung Kluge Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Müden (Aller)

Bebauungsplan "Heergarten II", Gemeindeteil Müden (Aller) in der Gemeinde Müden (Aller)

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat in seiner Sitzung am 23.09.2015 den Bebauungsplan "Heergarten II" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁸

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Sprechzeiten (montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, außer mittwochs, und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann unter der Durchwahl 05372-89618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Müden (Aller), 11. Februar 2016

(L. S.)

Kluge

Stelly. Gemeindedirektor

⁸ abgedruckt auf Seite 82 dieses Amtsblattes

_

Ι.

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 21.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.281.300 Euro 12.281.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.621.600 Euro 10.413.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	587.200 Euro 1.760.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	990.700 Euro 1.025.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

 der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 	13.199.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.199.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 990.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 680.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.930.000 Euro festgesetzt.

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 4.075.100 Euro erhoben. Nach § 11 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

a) je Einwohner 85,68 Euro b) von der Steuerkraftmesszahl von insgesamt 17.423.666 Euro 11,69 v. H.

Meine, den 21.12.2015

(L. S.)

Holzapfel Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.02.2016 - AZ 111-09-02/9-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Meine, 29.02.2016

Holzapfel Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

4. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich

Der Rat der Samtgemeinde Papenteich hat am 12.10.2015 die 4. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich beschlossen. Die Änderung ist dem Landkreis Gifhorn am 12.11.2015 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 22.01.2016, Az.: 8/6121-02/80/4, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit einer Auflage erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 4. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁹

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

_

⁹ abgedruckt auf Seite 83 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 4. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die 4. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 01.02.2016

Samtgemeinde Papenteich

(L. S.)

Holzapfel

Samtgemeindebürgermeister

Ι.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 14. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

1.575.200 Euro

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

1.1 der ordentlichen Erträge auf

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.575.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	352.500 Euro 352.500 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.475.400 Euro 1.400.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.527.000 Euro 1.436.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro 19.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

3.002.400 Euro 2.856.000 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 245.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Adenbüttel, 14. Dezember 2015

(L. S.)

Heinrichs

Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Adenbüttel, 26.02.2016

Heinrichs

Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Im Winkel"

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Im Winkel" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹⁰

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Satzung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich ihrer Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4 in 38527 Meine während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05304 – 91110 vereinbaren. Über den Inhalt der Planung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Planung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Meine, den 08.02.2016

Die Bürgermeisterin In Vertretuna

(L. S.)

Frank

1. Verlängerung der Satzung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ortsmitte"

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – die 1. Verlängerung der folgenden Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem anliegenden Plan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Plan schwarz ist Bestandteil Veränderungssperre. 11

¹⁰ abgedruckt auf Seite 84 dieses Amtsblattes

¹¹ abgedruckt auf Seite 85 dieses Amtsblattes

- (2) Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Rötgesbüttel, den 10.02.2016

Gemeinde Rötgesbüttel

Konrad (L. S.)

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Ostfeld-Süd", Gemeinde Vordorf, Ortschaft Eickhorst

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 den Bebauungsplan "Ostfeld-Süd" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹²

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

¹² abgedruckt auf Seite 86 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Vordorf, Hauptstraße 4 in 38533 Vordorf während der Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten ist auch möglich und unter der Durchwahl 05304 – 1232 zu vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vordorf, den 03.02.2016

(L. S.)

Bade

Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.478.300 Euro 10.478.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000 Euro 20.000 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.962.300 Euro 9.462.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	202.400 Euro 1.052.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit

311.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

10.164.700 Euro 10.825.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 140.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.500.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung je die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2015) und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage erhoben.

23,79 % der Steuerkraft der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Wesendorf, den 17.12.2015

Weber Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.02.2016 unter dem Az. 111-09-02/10-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2016 bis einschl. 09.03.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, den 26.02.2016

Weber

Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in der Sitzung am 28.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	642.400 Euro 688.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro 0 Euro
2. im Finanzhaushalt	

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	629.800 Euro 659.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	690.800 Euro 601.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.320.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.260.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B)

400 v. H.

Gewerbesteuer

370 v. H.

Schönewörde, den 28.01.2016

Schermer

Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 24.02.2016

Schermer

Bürgermeister

١.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in der Sitzung am 23.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf

811.600 Euro 811.600 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf

0 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf

0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	745.600 Euro 691.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro 300.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
 der Auszahlungen des Finanzhaushaltes
 745.600 Euro
 991.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbesteuer 380 v. H.

Wagenhoff, den 23.01.2016

Bödecker

Stelly. Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wagenhoff, den 24.02.2016

Bödecker

Stelly. Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Wesendorf

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 22.01.2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.03.2016 bis 09.03.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wesendorf, 09.02.2016

Schulz Gemeindedir

Gemeindedirektor

Amtliche Bekanntmachung

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Netto-Markt an der Wittinger Straße", Gemeinde Wesendorf gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) einschl. Begründung

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Netto-Markt an der Wittinger Straße", einschl. Vorhabenund Erschließungsplan und der Begründung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der vorher beschlossene Durchführungsvertrag hat zum Satzungsbeschluss vorgelegen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen. 13

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Wesendorf, Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05376 / 89939 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

¹³ abgedruckt auf Seite 87 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wesendorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wesendorf, 20.02.2016

Schulz Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel Salzwedel, 28.10.2015

Bodenordnungsverfahren Tangeln

Verf.-Nr.: SAW 4.028

Öffentliche Bekanntmachung

I Änderungsanordnung

Das nach § 56 und § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. d. Neuf. d. Bek. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), in Verbindung mit den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils gültigen Fassung, angeordnete Bodenordnungsverfahren Tangeln wird die 2. Änderung des Verfahrensgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG angeordnet.

Es werden folgende Flurstücke dem Bodenordnungsverfahren hinzugezogen:

Gemarkung Rohrberg, Flur 5, Flurstücke 160/2, 161/2, 161/3, 161/6, 161/7, 161/10, 161/11, 161/13, 161/14, 161/15, 161/16, und 164/2.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 868 ha und ist aus der zu dieser Anordnung gehörigen Gebietskarte ersichtlich.

Gründe:

Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Hinzuziehung der o. g. Flurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) um 0,0821 ha nach § 8 Abs. 1 FlurbG geringfügig geändert. Für die neu hinzugenommenen Flächen zum Flurbereinigungsgebiet sind die Voraus-setzungen des § 1 FlurbG gegeben.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. v. m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Zuziehung der o. g. Flurstücke ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Verfahrensziele besser zu erreichen.

Bei den hinzuzuziehenden Flurstücken handelt es sich um Flurstücke der angrenzenden Gemarkung Rohrberg – ehemals Abgrenzung "Tangelscher Bach".

Durch die Zuziehung kann die Gemarkungsgrenze begradigt, die Neuzuteilung optimiert und somit die künftigen Bewirtschaftungsbedingungen deutlich verbessert werden.

II Veränderungssperre - Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen (§ 34 FlurbG) im Bodenordnungsgebiet:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden
- 3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feldund Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Ziffer 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

Wer den vorstehenden Bestimmungen des § 34 FlurbG zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Für Waldflächen gilt, dass im Zeitraum von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen.

Bei Verstößen gegen diese Einschränkung kann die Behörde fachgerechte Wiederanpflanzungen anordnen (§ 85 FlurbG).

III Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gemäß § 35 FlurbG i.V.m. § 63 (2) LwAnpG zu dulden.

V Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, anzumelden. Näheres kann dem Anhang zum Beschluss entnommen werden.

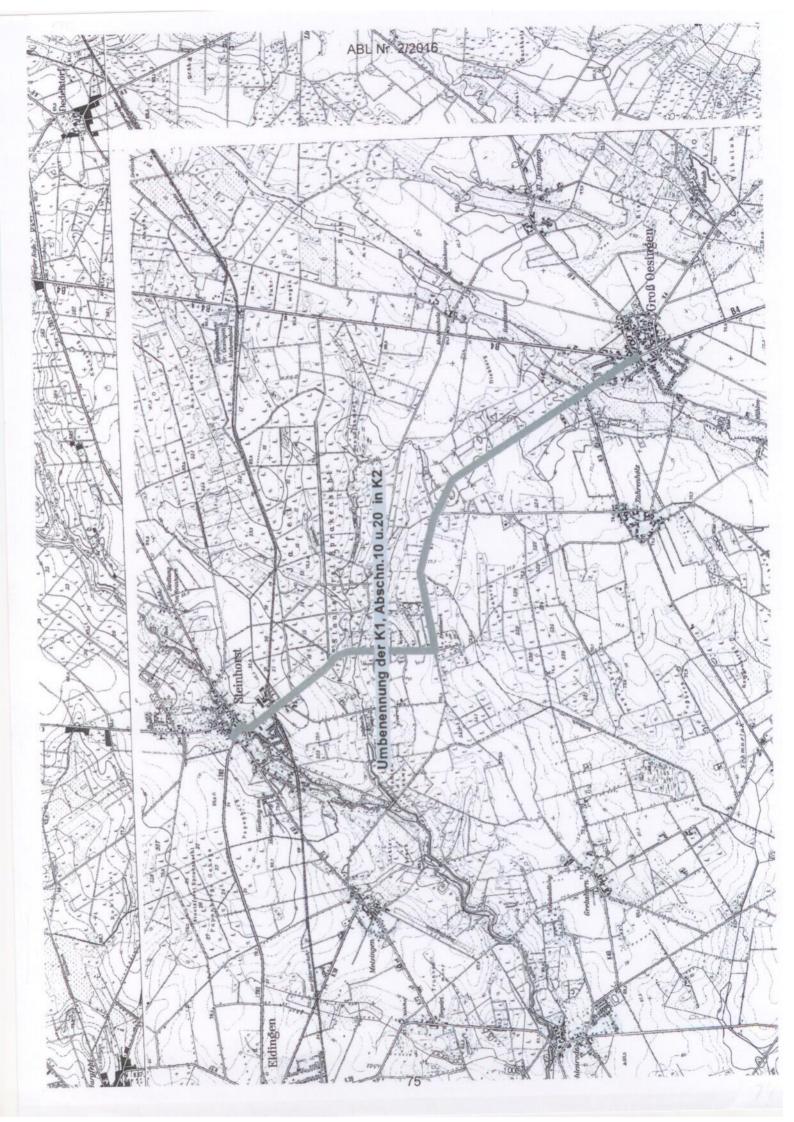
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderungsanordnung und die Veränderungssperre kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

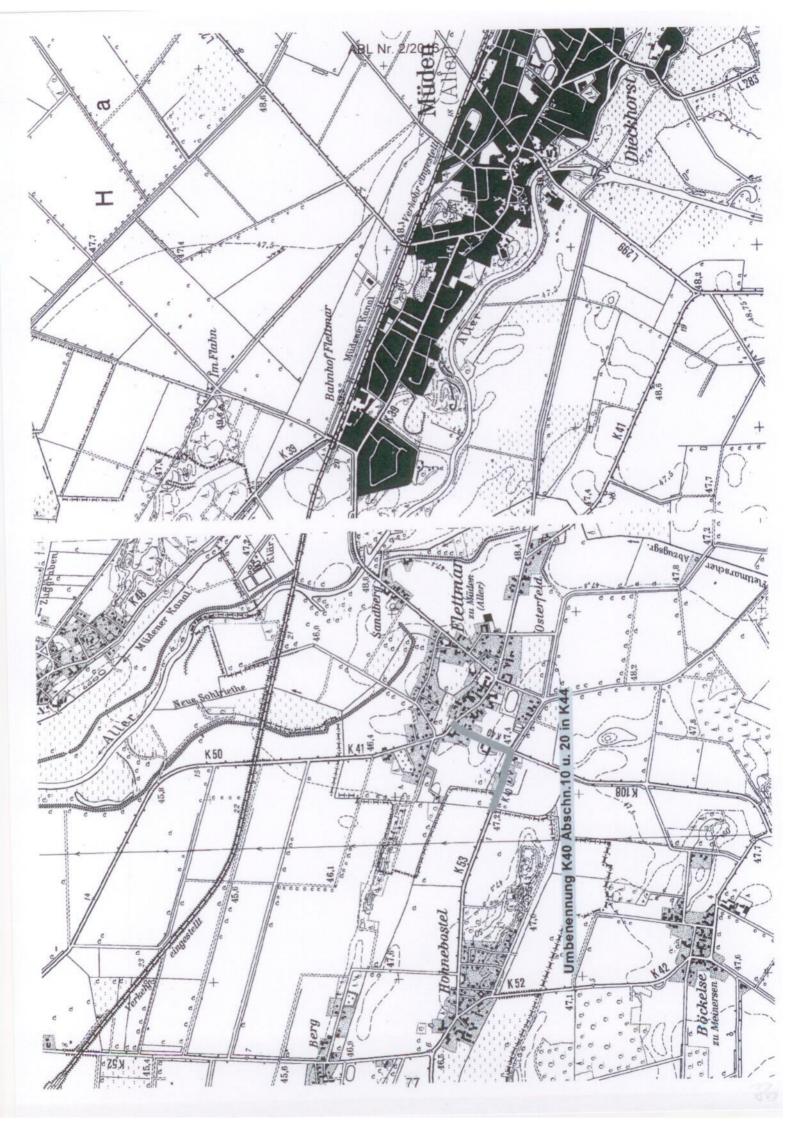
Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei der Behörde maßgebend.

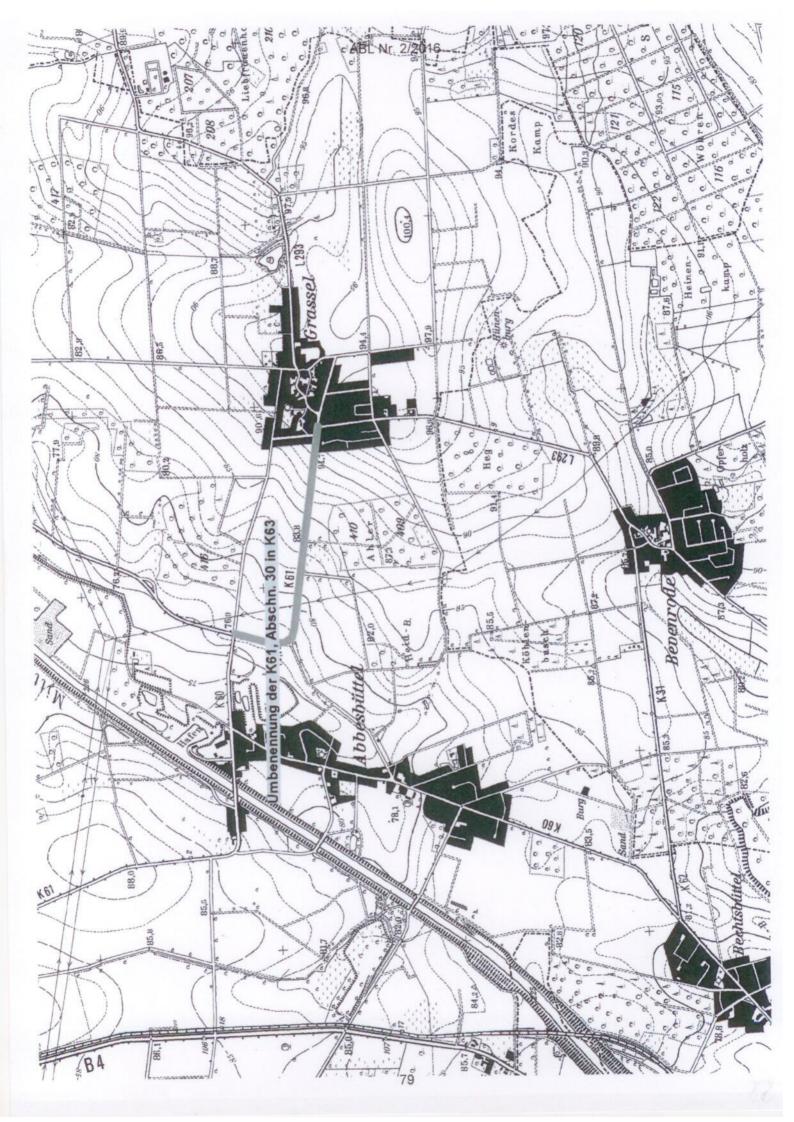
Im Auftrag Michaels (L. S.)





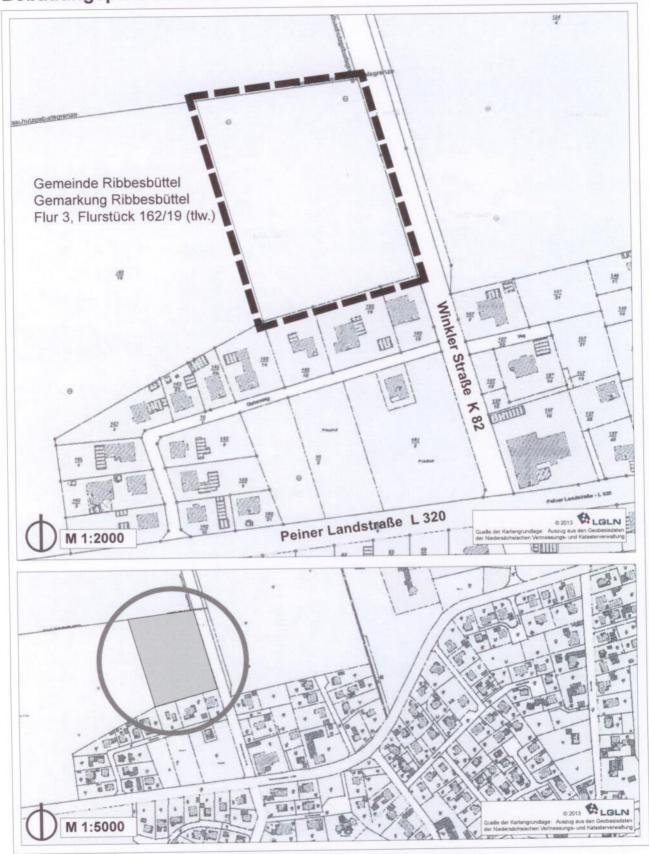






Gemeinde Ribbesbüttel Bebauungsplan Ortrode Feld

Ortschaft Ribbesbüttel Geltungsbereich



Schütz Planungsbüro Braunschweig



Kartengrundisge: Automatisierte Liegenschaftskarte
Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Nindersächs
zur Verniestrags- und Katasterverwaltung,
zur Vernieffältigung freigegeben mit Az: 091-4-373012 - ALK
der Samtgemeinde Meinersen, Stand: 092012
katasterant Gifhorn

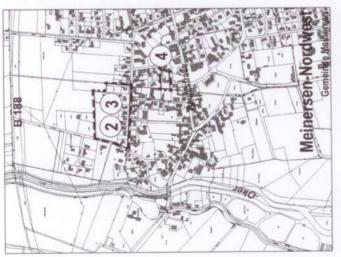
Samtgemeinde Meinersen

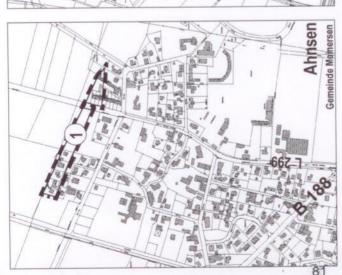
Flächennutzungsplan 36. Änderung

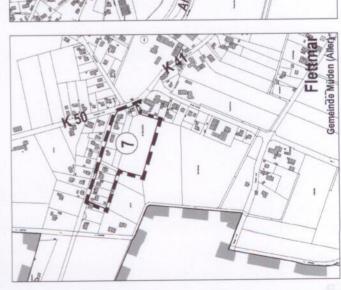


Müden - Mitte Gemeinde Müden (Aller)

Meinersen-Süd







Gemeinde Müden (Aller) Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan

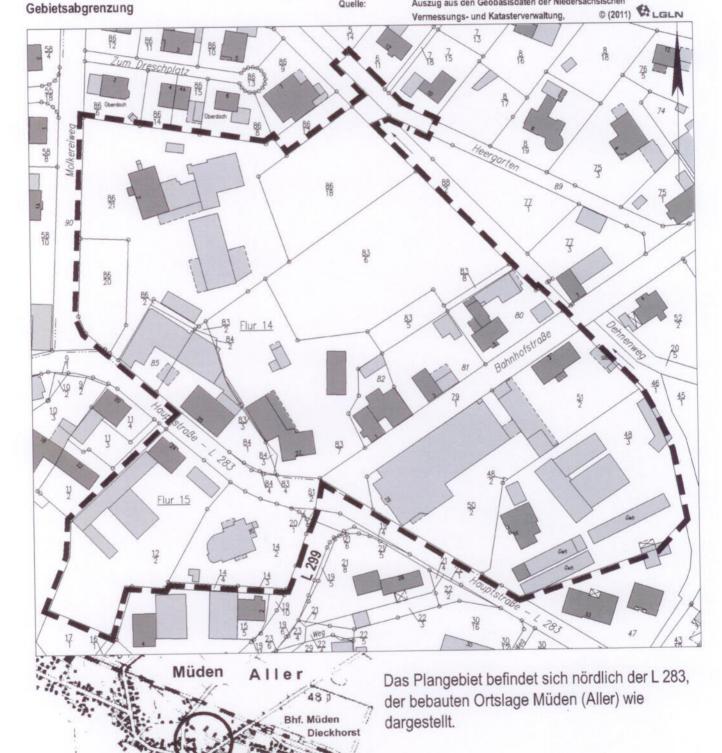
Heergarten II

mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Topographische Karte 1:25.000 (TK25) und

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Quelle:



Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Gebietsabgrenzung

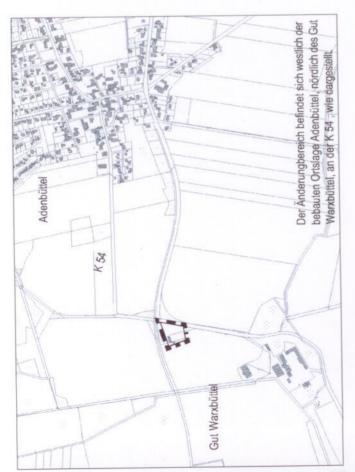
im Original M 1:10.000

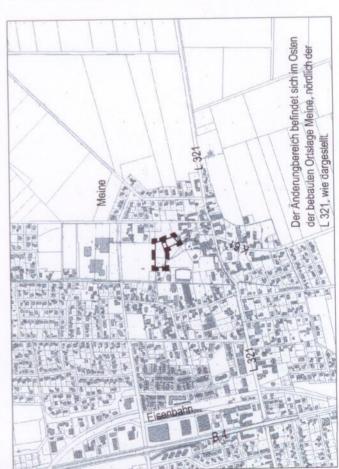
Papenteich Flächennutzungsplan Samtgemeinde

Neufassung

4. Änderung



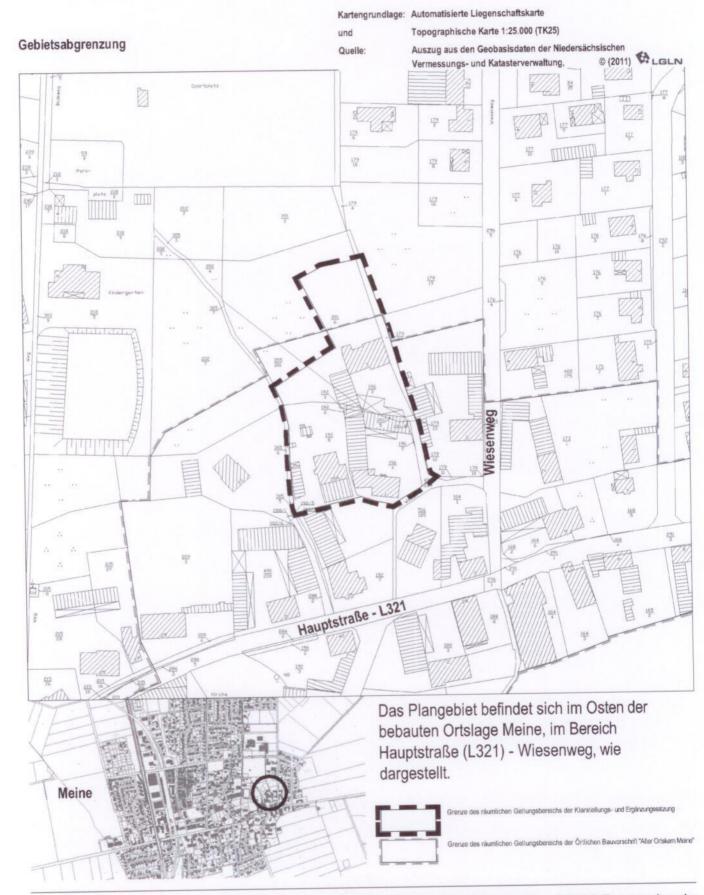




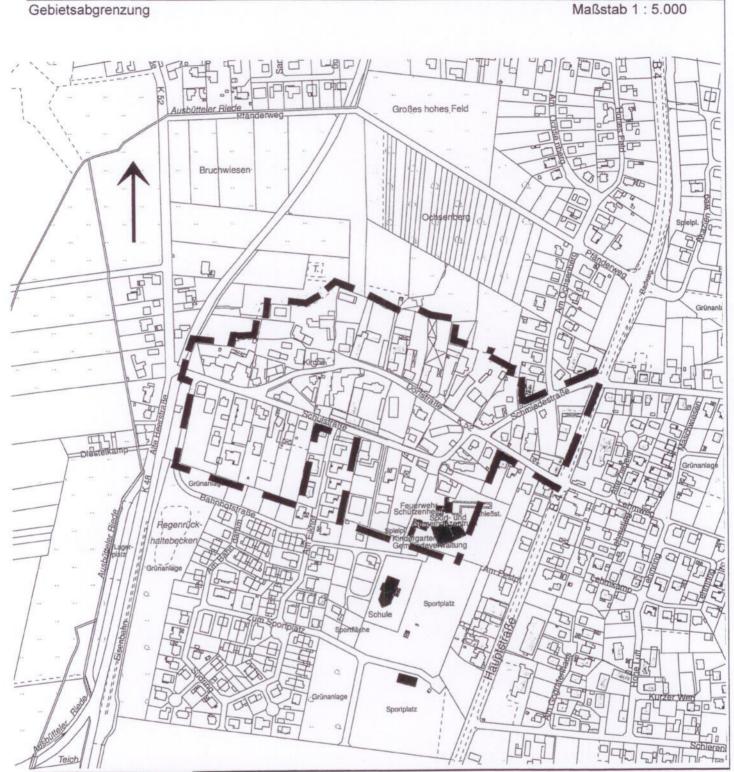
Gemeinde Meine Landkreis Gifhorn

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Im Winkel



Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig



Kartengrundlage: AK 5 der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung (Ausgabejahr 2007)

e 2013 ∯LGLN

Gemeinde Rötgesbüttel

Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ortsmitte"

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Gemeinde Vordorf, Ortschaft Eickhorst Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan Ostfeld-Süd

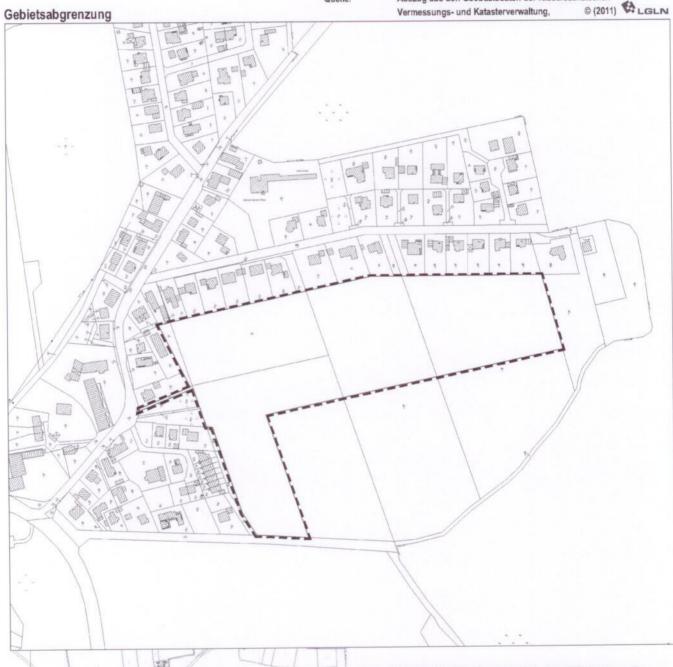
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und

Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen





Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Eickhorst, wie dargestellt.

Gemeinde Wesendorf Landkreis Gifhorn

vorhabenbezogener Bebauungsplan

Netto Markt an der Wittinger Straße



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2014)

zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 207.23050 - ALK 80

der Samtgemeinde Wesendorf, Stand: 11/2009

durch: Katasteramt Gifhorn





Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage Wesendorf, südlich der Wittinger Straße - L 286, wie dargestellt.